



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Gemeinderats Arrach, welche am Dienstag, den 20. Juni 2017, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Vor Beginn der ordentlichen Gemeinderatssitzung besichtigten Bürgermeister Schmid sowie die Gemeinderäte den Schulsportplatz Haibühl (TOP wird in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt).

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	13
und zwar:	

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Erster Bürgermeister | Schmid Sepp |
| 2. Zweiter Bürgermeister | Münsterer Anton |
| 3. Dritter Bürgermeister | Weber Thomas |
| 4. Achatz Franz | |
| 5. Achatz Wolfgang | |
| 6. Altmann Johannes | |
| 7. Aschenbrenner Matthias | |
| 8. Eckl Xaver | |
| 9. Koller Hermann | |
| 10. Lettner Harald | |
| 11. Lohberger Rudolf | |
| 12. May Jürgen | |
| 13. Schmid Daniel | |

Entschuldigt fehlen: Stahl Mike (berufliche Verhinderung)
Weber Marion (Seniorenarbeit)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztlinger Zeitung: Münsterer Anton

Weitere Anwesende: ---

Mit Schreiben vom 09.06.2017 versandt:

Zu TOP 1

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017

Zu TOP 3

Rechenschaftsbericht 2016 mit Anlage

Tischvorlage:

Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017

Im Namen der Gemeinderäte gratulierte Bürgermeister Schmid vor Einstieg in die Tagesordnung Daniel Schmid zur standesamtlichen Trauung und übereichte ein Geschenk.

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.10 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgende TOP's 2.5 und 2.6 (öffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig** (13 zu 0 Stimmen) aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXX;
Antrag auf Tektur zum An- und Umbau des Bauhofes, Eckstraße 14, Fl.Nr. 162/3, Gemarkung Arrach
 - 2.2 XXXXXX;
Antrag zum Neubau eines Wertstoffhofes, Gewerbepark, Fl.Nrn. 160 und 161, Gemarkung Arrach
 - 2.3 XXXXXX;
Antrag auf An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses, Ahornstraße 20, Fl.Nr. 735/25, Gemarkung Arrach
 - 2.4 XXXXXX;
Antrag auf Abriss des Gebäudes und Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Talweg 49, Fl.Nr. 456/2, Gemarkung Haibühl

- 2.5 xxxxxx;
Antrag auf Tektur zum Anbau einer überdachten Freifläche an das best. Gebäude und Aufstockung bestehenden Flachdachanbaus, Bahnhofstraße 19, Fl.Nrn. 736/3 und 736/42, Gemarkung Arrach
- 2.6 xxxxxx,
Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Schuppens, Triftstraße 8, GT Haibühl, Fl.Nr. 219/2, Gemarkung Haibühl
3. Jahresrechnung 2016
4. Außenbereichssatzung Drittzell;
Aufstellung- und Billigungsbeschluss
5. Spendenannahme 2016
6. Kernwegenetz;
Aufnahme der öffentlichen Waldwege Mühlweg und Mühlbergweg, Gemarkung Arrach in die Priorität 1. Information, Beratung und Beschlussfassung
7. Gemeinde Hohenwarth
Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Weiher“; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Auslegung)
8. Anregungen und Mitteilungen
8.1 Bürgermeister und Verwaltung
8.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

5 weitere Tagesordnungspunkte

Ausführung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Die Gemeinderäte May Jürgen und Weber Marion waren bei dieser Sitzung am 27.04.2017 nicht anwesend und können deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 12 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2017.

2. Baugesuche;

2.1 XXXXXX;

Antrag auf Tektur zum An- und Umbau des Bauhofes, Eckstraße 14, Fl.Nr. 162/3, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Antrag auf Tektur zum An- und Umbau des Bauhofes, Fl.Nr. 162/3, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt eigentlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach Mitte“, in einer dort ausgewiesenen Fläche für den Gemeinbedarf. Der Bebauungsplan ist momentan unwirksam, jedoch in Heilung, sodass in absehbarer Zeit wieder Baurecht besteht.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.2 XXXXXX;

Antrag zum Neubau eines Wertstoffhofes, Gewerbepark, Fl.Nrn. 160 und 161, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Antrag auf Neubau eines Wertstoffhofes für den Bereich der Gemeinde Arrach im „Gewerbegebiet Arrach Mitte“, Fl.Nrn. 160 und 161, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach Mitte“, der momentan unwirksam ist. Der Bebauungsplan ist momentan unwirksam, jedoch in Heilung, sodass in absehbarer Zeit wieder Baurecht besteht. Die zu bebauende Fläche ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Das Bauvorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung von den Festsetzungen für die Errichtung außerhalb der Baugrenze erteilt werden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften werden nach der Gemeinderatssitzung eingeholt.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ für die Errichtung außerhalb der Baugrenze. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.3 XXXXXXX;

Antrag auf An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses, Ahornstraße 20, Fl.Nr. 735/25, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Antrag auf An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses in der Ahornstraße 20, 93474 Arrach, Fl.Nr. 735/25, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ahornwiese - Erweiterung“. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Abweichungen genehmigt werden.

- Errichtung außerhalb der Baugrenze
- Dachform des gedeckten Freisitzes als Flachdach
- Dachneigung Wintergarten nur 7 Grad (lt. Beb.-Plan 22 bis 28 Grad)
- Dachgauben beim Haustyp E+1 (lt. Beb.-Plan nur zulässig bei E+D)

Die bereits vorhandene Schleppgaube wurde bei dem Wohnhaus am 24.08.92 durch das Landratsamt Cham genehmigt und wird nun verlängert.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Unterschriften zur Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zu zwei erforderlichen Abstandsflächenübernahmen liegen nicht vor.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig vorhanden.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Nachbarn der erforderlichen Abstandsflächenübernahme zustimmen bzw. eine Befreiung von der Abstandsflächenübernahme erteilt wird.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.4 XXXXXXX;

Antrag auf Abriss des Gebäudes und Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Talweg 49, Fl.Nr. 456/2, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Abriss des Gebäudes Talweg 49 und Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage als Ersatzbau auf Fl.Nr. 456/2 der Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der hintere Teil des Grundstückes liegt im Landschaftsschutzgebiet. Da das bestehende Gebäude Talweg 49 baufällig ist, ist geplant, dieses abzureißen und den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage als Ersatzbau zu erstellen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Die Nachbarunterschriften werden erst im Rahmen des eigentlichen Bauantrages eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

2.5 XXXXXX;

Antrag auf Tektur zum Anbau einer überdachten Freifläche an das best. Gebäude und Aufstockung bestehenden Flachdachanbaus, Bahnhofstraße 19, Fl.Nrn. 736/3 und 736/42, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Änderungsantrag für den Anbau einer Freiflächenüberdachung an das bestehende Gebäude und Aufstockung des bestehenden Flachdachanbaues in der Bahnhofstraße 19, 93474 Arrach, Fl.Nrn. 736/3 und 736/42, Gemarkung Arrach.

Durch Beschlüsse des Gemeinderates Arrach vom 18.04.2016, 02.05.2016 und 14.11.2016 wurde dem ursprünglichen Bauvorhaben zugestimmt, sofern alle wasserrechtlichen Vorschriften über den Hochwasserschutz eingehalten werden. Weiter wurde gefordert, alle mit der Hochwasserthematik befassten Fachstellen in die Genehmigungsplanung mit einzubinden.

Das Bauvorhaben wurde durch das Landratsamt Cham bislang nicht genehmigt.

Der mittlerweile zweite Änderungsantrag beinhaltet nun Aufenthaltsraum, diverse Lagerräume, WC-Anlagen, Ölheizung und Tankraum, Elektro und eine Hackschnitzelheizung mit dazugehörigem Bunker, welche teilweise schon erstellt wurden und im Zuge der Änderungsplanung mit aufgenommen wurden. Dabei wurde auf die geforderten Bedingungen des Landratsamtes Cham eingegangen, mit denen der Bauherr bzw. sein Architekt seit Eingabe des Bauantrages bzw. der ersten Tekturplanung in Kontakt war. Ein geforderter Brandschutznachweis sowie ein Stellplatznachweis wurde erstellt und dem Änderungsantrag beigelegt.

Das Baugrundstück liegt im Flächennutzungsplan innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Arrach, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Der geplante überbaute Bereich liegt teilweise im HQ 100 des Klessbaches.

Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben, sofern die Forderungen des Landratsamtes Cham eingehalten werden. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.6 XXXXXX,

Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Schuppens, Triftstraße 8, GT Haibühl, Fl.Nr. 219/2, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Schuppens in der Triftstraße 8, Fl.Nr. 219/2, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schellenfelder-Hochfelder“.

Die Errichtung des geplanten Bauvorhabens entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schellenfelder-Hochfelder“:

- Errichtung erfolgte außerhalb der Baugrenze
- Überstand Ortgang bzw. Traufe erfolgte über 0,50 m

Der Schuppen ist bereits errichtet. Damit die verfahrensfreie Grenzbebauung von 9,00 m nicht überschritten wird, ist eine Kürzung des Gebäudes um 3,00 m in der Länge bereits erfolgt.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder Erweiterung“ wird zugestimmt. Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

3. Jahresrechnung 2016

Sachverhalt:

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Die örtliche Prüfung ist nach Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

Die **Jahresrechnung 2016 ist am 25.04.2017 rechtskräftig** erstellt worden.

1. Kurzübersicht über das Jahresergebnis 2016:

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 77 KommHV). Die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Arrach weist vorbehaltlich der Prüfung und der endgültigen Feststellung durch den Gemeinderat folgende **Abschlussergebnisse** auf:

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	3.772.513,37 €
Soll-Ausgaben	3.772.513,37 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	2.449.494,61 €
Soll-Ausgaben	2.449.494,61 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €

Gesamthaushalt

Soll-Einnahmen	6.222.007,98 €
Soll-Ausgaben	6.222.007,98 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €

Zuführungen

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

	<u>Ansatz 2016</u>	<u>Ergebnis 2016</u>
0.9161.8600 ./.	271.305,00 €	498.368,85 €
0.9161.2800	0,00 €	0,00 €
	<u>271.305,00 €</u>	<u>498.368,85 €</u>

Jahresergebnis

	<u>Ansatz 2016</u>	<u>Ergebnis 2016</u>
Jahresergebnis (§ 79 Abs. 3 KommHV)	<u>-1.155.414,00 €</u>	<u>-611.980,43 €</u>

	<u>Ansatz 2016</u>	<u>Ergebnis 2016</u>
Sonderrücklagen		
1.9110.3192 (Entnahmen)	379.705,00 €	383.276,15 €
1.9110.9110 (Zuführungen)	105.034,00 €	148.749,02 €

Ein Rechenschaftsbericht mit einer Übersicht über alle Haushaltsstellen mit Vergleich Ansatz und Ist-Ergebnis wurde jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Kenntnisnahme übersandt.

2. Örtliche Rechnungsprüfung:

Der Rechenschaftsbericht wird auch als Grundlage für die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, welcher sich zu einem noch zu vereinbarenden Termin eingehend mit der Jahresrechnung befassen wird, dienen. Hierfür wird der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss ohne Beschlussfassung beauftragt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 vorzunehmen.

3. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2016:

Nach § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arrach vom 30.03.2017 ist der Erste Bürgermeister für die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), zuständig. Im Umkehrschluss hieraus sind darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben vom Gemeinderat zu beschließen.

Nachfolgend werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 4.000 € dargestellt und begründet:

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushalts - ansatz €	Über - schreitung g €	Begründung
0.0200.4140	Entgelte für tariflich Beschäftigte	167.400	15.342,54	Die Mehrkosten entstanden aufgrund der personellen Umstrukturierung im Rathaus (Neueinstellung Eckl) sowie der Tourist Info (Neueinstellung Meindl), welche im Haushaltsplan noch nicht berücksichtigt wurden.
0.5702.6316	Veranstaltung	25.000	6.511,81	Für die Seepark-Veranstaltungen wurden „bessere“ und somit teurere Bands gebucht, unter der Prämisse mehr Zuschauer anzulocken. Desweiteren wurde eine Geschirrspülmaschine angekauft.
0.5900.7130	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dgl.	1.000	4.925,08	Kostenanteil Künisches Gebirge an Gemeinde Lohberg i.H.v. 5.000,-€ (Auffüllung der Gemeinschaftskasse)
0.6700.6300	Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb	5.000	6.398,86	Mehrkosten aufgrund Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, Aufstellung Sicherungskasten, Kabelarbeiten durch EW Geiger
0.7901.6321	Öffentlichkeitsarbeit	25.000	6.257,23	Im Haushaltsjahr wurden mehr Wanderungen durch Wanderführer durchgeführt als geplant. Mehrkosten entstanden auch aufgrund neu erstellter Wanderkarten und Prospekte
1.6363.9321	Erwerb unbebauter Grundstücke	108.800	11.064,33	Ankauf von Flächen im Gewerbegebiet für den Neubau des Wertstoffhofes
1.7910.9300	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	0,00	7.500,00	Projekt E-Wald; Verkauf und Abtretung der GmbH-Geschäftsanteile, welche im Haushaltsplan noch nicht berücksichtigt wurden

Die Deckung der aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben war stets gewährleistet, der Haushaltsausgleich war nicht gefährdet.

Eine intensivere Behandlung der Jahresrechnung sowie einzelner Posten wird zu gegebener Zeit im Rahmen der Rechnungsprüfung und darauffolgend im Gemeinderat erfolgen. Eventuell noch auftretende Fragen können jederzeit der Verwaltung vorgelegt werden.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR Aschenbrenner Matthias erkundigt sich über die überplanmäßigen Ausgaben, welche jedoch unter 4.000 Euro liegen. Bgm. Schmid teilt mit, dass dies durch den Rechnungsprüfungsausschuss im Wege der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft wird. Desweiteren können diese Ausgaben in der mit der Ladung übersandten Anlage zum Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Weiter erkundigt sich GR Aschenbrenner Matthias über die - seiner Ansicht nach zu hohen – Versicherungsbeiträge für die gemeindlichen Fahrzeuge. Bgm. Schmid erklärt, dass die neuen Fahrzeuge mit Vollkasko laufen; wechselnde Fahrer bewirken ebenfalls höhere Beiträge. Nach Ansicht von GR Aschenbrenner ist der Bauhof mit Fahrzeuge überversorgt. Bürgermeister Schmid sowie GR und Bauhofmitarbeiter Altmann konnten diesen Vorwurf entkräften.

Beschluss:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

4. Außenbereichssatzung Drittzell; Aufstellung- und Billigungsbeschluss

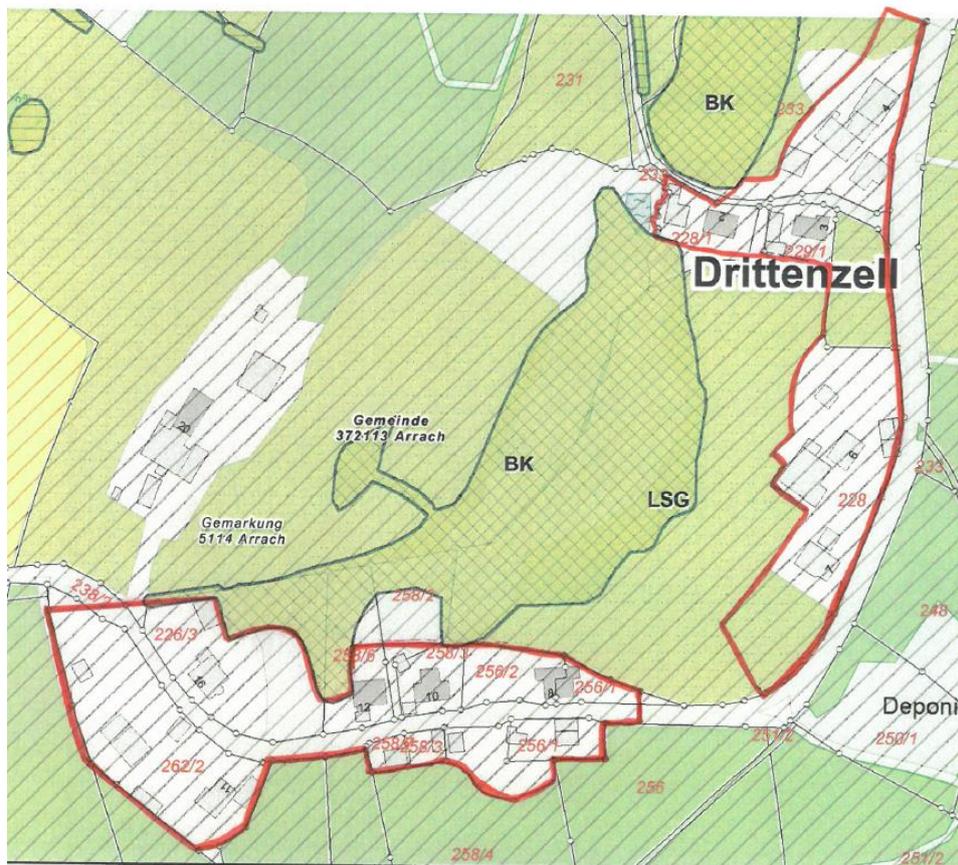
Sachverhalt:

In der GRS am 14.11.16 wurde vom Gemeinderat die Aufstellung der Außenbereichssatzung Drittzell beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend durchzuführen. Da eine Anliegerversammlung geplant war, wurde noch keine öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in die Wege geleitet.

In der Anliegerversammlung im Januar 17 wurde der Dorfgemeinschaft dann die vom Landratsamt gewünschte Planung vorgestellt und die Anlieger hatten die Gelegenheit weitere Wünsche einzubringen.

Mittlerweile wurden diese vorgebrachten Änderungswünsche der Dorfgemeinschaft in Absprache zwischen der Verwaltung und dem Bauamtsleiter am Landratsamt Cham eingearbeitet. Der Gültigkeitsbereich der Außenbereichssatzung Drittzell ist aus beiliegenden Lageplänen ersichtlich:

Tatsächliche Nutzung / planungsrelevante Daten M 1:2000



Orthophoto M 1:2000



Außenbereichssatzung Drittzell

Begründung zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Drittzell:

Die Erstellung der Außenbereichssatzung Drittzell ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Diese Satzung dient vorrangig zur Sicherung des bereits vorhandenen bebauten Bestandes. Dieser Bestand ist überwiegend durch Wohnbebauung sowie mit einem

kleineren Gewerbebetrieb geprägt. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist insgesamt gesichert.

Weiterhin wird mit dieser Satzung die dortige Entwicklungsmöglichkeit gesichert und reguliert. Eine weitere Bebauung auf Grundstücken, die außerhalb der Außenbereichssatzung liegen, ist nicht mehr möglich und wird mit dieser Satzung umgangen. Somit kann für die Zukunft die Erweiterung einer Splittersiedlung ausgeschlossen werden.

Da der Bereich im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist gleichzeitig die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet beim Landkreis Cham zu beantragen. Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen durch die Gemeinde ist hierfür nicht erforderlich.

Eine Umlegung evtl. anfallender Kosten erscheint aufgrund des relativ unbestimmbaren Kreises der Nutznießer als nicht sinnvoll. Weiterhin kann die Außenbereichssatzung von der Verwaltung, ohne Inanspruchnahme eines Dritten und somit relativ kostengünstig, erstellt werden.

Durch die Änderungen verliert der Aufstellungsbeschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 14.11.16 (Niederschrift 21.11.16) seine Gültigkeit.

Beschluss:

Die Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 14.11.16 wird aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

GR Koller Hermann ist von der folgenden Beschlussfassung zu TOP 4 unmittelbar bevorteilt und kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO nicht teilnehmen. Koller Hermann bleibt weiterhin im Zuschauerraum.

Der Gemeinderat Arrach fasst folgenden, weiteren

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung Drittzell in der auf den Lageplänen überarbeiteten dargestellten Form. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB entsprechend einzuleiten und die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beim Landkreis Cham zu beantragen.

Der Planentwurf für die Außenbereichssatzung Drittzell wird in der vorliegenden Form gebilligt. Mit den Lageplänen soll die öffentliche Auslegung und zeitgleich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

5. Spendenannahme 2016

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet und mit Schreiben vom 27.10.2008 den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zugeleitet. Bei der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung durch das Landratsamt wurde die Anwendung dieser Empfehlungen angeregt.

Anlass und Ziel:

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) beinhaltet nach herrschender Auffassung neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte, also auch eventuelle Vorteile für die Anstellungskörperschaft. Bei eventuellen Spenden kann deshalb der Eindruck entstehen, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Kommune in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen nehmen oder ihr gegenüber für seine bisherige Dienstausbübung seinen Dank ausdrücken.

Ziel der Handlungsempfehlungen ist es, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten hiervor weitgehend schützt und andererseits den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält. Nicht zuletzt sollen dadurch die Spendenbereitschaft und das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt werden.

Anwendungsbereich:

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die der Gemeinde selbst zu Gute kommen, oder an Dritte weitergegeben werden, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen.

Die Empfehlungen finden keine Anwendung auf Zuwendungen, deren Entgegennahme nach allgemeiner Verkehrsanschauung als sozialadäquat (sozial üblich) gilt.

Empfohlene Vorgehensweise:

Es sollte auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden. Zuwendungen sollten nicht sofort, sondern erst nach der entsprechenden Behandlung und endgültigen Annahme im Gemeinderat entgegengenommen werden. Mehrere Zuwendungen sollten ggf. gesammelt und über deren Annahme ggf. in einer Sitzung beraten werden (jeweils im Nachhinein für ein Jahr). Bei einem eventuellen Verdacht, dass der Spender durch die Zuwendung die Kommune bei seiner Aufgabenwahrnehmung beeinflussen wolle, sollte die Zuwendung abgelehnt werden.

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Kommune ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Dies kann insbesondere dann relevant sein, wenn Rechtsbeziehungen zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger bestehen. ggf. empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen.

Die in 2016 bei der Gemeinde eingegangenen und auf die o.g. Handlungsempfehlung zutreffenden Spenden werden dem Gemeinderat über den Beamer angezeigt.

Beschluss:

Der Eingang der vorgezeigten Spenden wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die endgültige Annahme bzw. die durchlaufenden Gelder der Geldspenden in Höhe von insgesamt 13.209,- €, die die Gemeinde im Jahr 2016 erhalten und ggf. weitergeleitet hat.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rechtsaufsichtsbehörde über den Eingang der Zuwendungen in Kenntnis zu setzen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

6. Kernwegenetz;

Aufnahme der öffentlichen Waldwege Mühlweg und Mühlbergweg, Gemarkung Arrach in die Priorität 1. Information, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Amt für Ländliche Entwicklung plant die Aufnahme der beiden o.g. Wege in das Ländliche Kernwegenetz des Aktionsbündnisses Künisches Gebirge. Die bestehenden Wege sollen dazu verbreitert und neu instandgesetzt werden. Für die Verbreiterung der Wege können die dazu benötigten Grundstücksflächen der Anlieger entweder durch die Gemeinde angekauft werden oder auch als Grunddienstbarkeit zur Verfügung gestellt werden.

Da dieses Projekt der Priorität 1 mit ca. 75 % gefördert wird, wäre der Anteil der Gemeinde und der Anlieger nur bei 25 %, welche dann anteilig auf die jeweiligen Grundstücke umgelegt werden müssten.

In einer Anliegerversammlung wurden die angrenzenden Grundstückseigentümer über die geplante Maßnahme informiert. Eine Einverständniserklärung über die Veräußerung der erforderlichen Grundstücksflächen bzw. eine Grunddienstbarkeit wurde ausgegeben und der Großteil der Anlieger hat mit dieser unterschriebenen Erklärung seine Zustimmung zur geplanten Aufnahme ins Kernwegenetz gegeben. Die restlichen Anlieger wurden nochmal schriftlich an die Abgabe der Einverständniserklärung erinnert.

In der Anliegerversammlung wurde auch angeregt, den bisherigen Privatweg, der über die Flurstücke 422, 420, 418, 416 und 413 geht und in den Mühlweg verläuft, eine Grunddienstbarkeit mit uneingeschränktem Geh- und Fahrrecht für die Anlieger eintragen zu lassen. Auch hierzu wurden die Grundstückseigentümer angeschrieben, um einen Notarvertrag dazu ausarbeiten zu können. Die Notarkosten dazu würden zu Lasten der Gemeinde Arrach gehen. Voraussetzung dazu ist die Einverständnis der angrenzenden Eigentümer des Privatweges, welche noch nicht von allen erteilt wurde.

GR Eckl Xaver ist als Anlieger von der folgenden Beschlussfassung zu TOP 6 unmittelbar bevorteilt und kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO nicht teilnehmen. Eckl Xaver bleibt weiterhin im Zuschauerraum.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme der öffentlichen Waldwege Mühlweg und Mühlbergweg in das Ländliche Kernwegenetz des Aktionsbündnisses Künisches Gebirge. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegenden Einverständniserklärungen über Veräußerung bzw. Grunddienstbarkeit an das Amt für Ländliche Entwicklung weiterzuleiten, welches dann die Entscheidung trifft, ob die Maßnahme ausgeführt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt **mit 12 zu 0 Stimmen**.

Desweiteren fasst der Gemeinde folgenden

Beschluss:

Für den Privatweg, der in den Mühlweg verläuft, soll eine Grunddienstbarkeit mit uneingeschränktem Geh- und Fahrrecht für die Anlieger eingetragen werden, sofern das Einverständnis der angrenzenden Eigentümer erteilt wird. Die Notarkosten dazu übernimmt die Gemeinde Arrach. Die Beschlussfassung erfolgt **mit 13 zu 0 Stimmen**.

7. Gemeinde Hohenwarth

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Weiher“; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Auslegung)

Sachverhalt:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Sitzung des Gemeinderates Hohenwarth vom 18.05.17 behandelt.

Der Planentwurf in der Fassung vom 18.05.17 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Hohenwarth vom 18.05.17 gebilligt. Es wird nun wiederum um Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Es bestehen aus Sicht der Gemeinde Arrach keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Hohenwarth.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Hohenwarth. Die Gemeinde Hohenwarth ist entsprechend zu informieren.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

8. Anregungen und Mitteilungen

8.1 Bürgermeister und Verwaltung

8.1.1 Dorferneuerung Haibühl - Ottenzell

Die ersten öffentlichen Sitzungen der Arbeitskreise Dorferneuerung Haibühl und Ottenzell haben mittlerweile stattgefunden. Anwesend waren jeweils auch die Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung und des Architekturbüros sowie die Presse.

Die ausgearbeiteten Vorschläge, Wünsche und Anregungen werden nun durch Herrn Weber vom Architekturbüro in einem Vorentwurf zusammengestellt. Danach werden die Punkte in einer erneuten Sitzung bzw. Ortsbegehung besprochen und abgearbeitet.

Prioritätenliste Haibühl:

- Dorfplatz – Dorfkern Haibühl
- Rathausplatz, Umfeld Friedhof und Pfarrer-Busch-Straße
- Weg zum Seepark
- Triftstraße
- Bachweg

Prioritätenliste Ottenzell:

- Hohenwarther Straße
- Bergweg und Nigglgasse
- Gehweg Richtung Kummersdorf
- Kunstgeschichtsweg Richtg. Haibühl
- Grünflächen in Ortsdurchfahrt

8.1.2 Genehmigungsverfahren zur Wiedervernässung Hochmoor Arrach

Aufgrund einer unklaren Rechtslage musste ein Anstau im Arracher Moor entfernt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss dieser Anstau dringend wieder hergestellt werden und ist erst nach einer wasserrechtlichen Plangenehmigung möglich.

Für die für dieses Genehmigungsverfahren erforderliche Planung wurde mittlerweile der Auftrag an das Ing.-Büro Altmann vergeben. Die Bruttoauftragssumme in Höhe von 26.953,50 € wird zu 90 % über das Klimaschutzprogramm KLIP 2050, Moorschutz, der Regierung der Oberpfalz finanziert. Die restlichen 10 % übernimmt der Verein Naturpark Oberer Bayer. Wald, sodass für die Gemeinde Arrach keine Kosten für die Erstellung der Planung anfallen.

8.1.3 Breitbandausbau Glasfasernetz; Suche nach einem Bauleiter

Im Gemeindegebiet Arrach soll noch in diesem Jahr mit dem Breitbandausbau, sprich dem Einbau der Glasfasernetze begonnen werden. Die Unterschrift des Kooperationsvertrages mit den Herren Albrecht und Köckeis von der Telekom erfolgt am 21.06.2017.

Da diese Arbeiten meist an ausländische Subunternehmer vergeben werden, wäre der Vorschlag von Bgm. Schmid im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einen Bauleiter (Rentner) zu beschäftigen, um die Arbeiten überwachen zu können. Es handelt sich um Baumaßnahmen i.H. von ca. 800.000 €. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass – nicht nur durch die Telekom – vermehrt Firmen eingesetzt waren, welche von der Materie oft keine Ahnung zu haben schienen, bzw. aus Kostengründen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nicht fachgerecht gebaut haben. Es gab in letzter Zeit unendliche Probleme mit solchen Subunternehmern. Die Folge sind abgeschlossene Baumaßnahmen, die gerade einmal die Gewährleistung überstehen, dann jedoch bald wieder nachgearbeitet werden müssen – dann aber meist auf Kosten der Gemeinde. Der Gemeinderat wird um Meinung hierüber gebeten.

Die Gemeinderäte befürworten einhellig eine geplante Beschäftigung eines Bauleiters für die Dauer des Breitbandausbaus. GR Lohberger Rudi empfiehlt jemanden zu finden, der evtl. anfallende Probleme sofort mit der Telekom bespricht. Der Gemeinderat ist angehalten, Vorschläge für infrage kommende Personen bis zur nächsten Sitzung vorzubringen.

8.1.4 SC Arrach-Haibühl, Einladung zur „Arracher Dorfmeisterschaft“

Der SC Arrach-Haibühl lädt auch dieses Jahr wieder ein zu seinem traditionellen Kleinfeldturnier um den „Bert-Aschenbrenner-Pokal“. Das Turnier findet vom 01.-02.07.2017 statt. Bei Interesse sind die Anmeldungen bis Mittwoch, 28.06.2017 bei Vorstand Harald Lettner einzureichen. Die Anmeldeformalitäten sowie -voraussetzungen sind auf der Homepage unter www.sc-arrach-haibuehl.de einsehbar.

8.1.5 Partnerschaftsfest Janovice

Bgm. Schmid lädt den Gemeinderat Arrach sowie die gesamte Bevölkerung herzlich zum Partnerschaftsfest in Janovice am 25.07.2017 ab 14.00 Uhr ein. Ein Bus fährt ab Tourist-Info Arrach um 12.45 Uhr. Weitere Haltstellen sind Bahnhof Arrach, Ortsmitte Ottenzell sowie Ortsmitte Haibühl.

8.1.6 E-Mobilität in Arrach

Hinsichtlich der Errichtung einer Schnellladestation inkl. der Erstellung des Netzanschlusses der Ladesäule am Parkplatz des Seeparkes wurde durch die Gemeinde

Arrach am 08.03.2017 Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gestellt.

Auf Nachfrage teile uns die BAV mit, dass sich der Antrag der Gemeinde Arrach an **635´ster Stelle** in der Antragseingangsliste steht. Da die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs abgearbeitet werden müssen und jeder Antrag einen individuellen und nicht kalkulierbaren Arbeitsaufwand verursacht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Hinweis zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihres Antrages gegeben werden.

8.1.7 Privatweg Wasserreserve Arrach Richtung Eschlsaign; Widmung zum öffentlichen Weg und Eintragung einer Grunddienstbarkeit

Im Zuge der Anliegerversammlung „Kernwegenetz“ am 27.05.17 wurde unter anderem auch der von der Jagdgenossenschaft instandgesetzte Weg von der Wasserreserve Arrach Richtung Eschlsaign angesprochen. Wolfgang Vogl beantragte die Widmung als öffentlichen Weg mit Eintragung einer Grunddienstbarkeit mit uneingeschränktem Geh- und Fahrrecht für die Anlieger.

Ein Gespräch zwischen Bgm. Schmid und einem angrenzenden Grundstückseigentümer hat ergeben, dass er damit nicht einverstanden ist und dies von ihm nicht gewünscht wird.

Eine Widmung zum öffentlichen Weg ist demnach nicht möglich.

8.1.8 Information zum Gewerbegebiet

Mittlerweile sind alle Unternehmerverträge mit Ratisbona geschlossen. Die Bauarbeiten beginnen noch diese Woche. Die ausführende Firma für die Erdarbeiten ist, wie schon bei der Abbiegespur, die Fa. Schönberger aus Chamerau.

8.1.9 Verbundleitung Lam-Arrach

Die Erdarbeiten zum Bau der Verbundleitung Engelshütt / Haibühl, welche in der Sitzung vom 13.03.2017 vom Gemeinderat genehmigt wurde, beginnen am 22.06.2017. Ausgeführt werden die Arbeiten von Bauhofleiter Hutter Stephan mit seinem Radbagger. Da die Arbeiten, soweit möglich, während der regulären Arbeitszeiten ausgeführt werden, fallen keine Kosten außer den Betriebsmitteln sowie den Bauhofstunden und dem Stundensatz für den Radbagger an

8.1.10 Einrichtung Spendenkonto

Bürgermeister Schmid plant, ein Spendenkonto einzurichten, auf welchem jeder Gelegenheit hätte, ohne größeren Aufwand zu spenden. Durch diese unbürokratische Lösung könnte in Not geratenen Bürger und Bürgerinnen im Gemeindegebiet schnell geholfen werden. In der Vergangenheit fanden bereits, initiiert durch BGM Schmid einige Hilfsaktionen statt. Allerdings war der Aufwand, an Spendengelder zu kommen, relativ hoch – durch ein Spendenkonto könnte jederzeit auf einen soliden Grundstock zurückgegriffen werden.

Eine Rücksprache mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Cham ergab, dass zwar ein Spendenkonto eigentlich keine Aufgabe der Gemeinde ist, dies jedoch grundsätzlich möglich sei. Jedoch darf die zweckgebundene Spende von der Kommune nur angenommen werden, wenn keine zusätzlichen Kosten damit verbunden sind, die dann die Gemeinde übernehmen müsste (z.B. Kontoführungsgebühren o.ä.). Auch darf das Spendenkonto keine Zahlstelle sein und darf nicht der örtlichen Kassenprüfung unterliegen.

8.2 Gemeinderat

GR Koller Hermann erkundigt sich, ob der öffentlich Weg, welcher an der Drittzeller Zisterne vorbei führt mit ins Kernwegenetz mit aufgenommen werden könnte. Bürgermeister Schmid verneint dies. Die Wegeführung entspricht nicht den Vorgaben eines Kernweges. Der Weg müsste ggf. durch den gemeindlichen Bauhof hergerichtet werden.

GR Achatz Wolfgang weist auf ein verwahrlostes Grab im Friedhof hin. Bgm. Schmid sichert zu, dass ein Anschreiben durch die Verwaltung an den entsprechenden Grabberechtigten erfolgt.

Weiterhin gab GR Achatz Wolfgang eine Bitte von Anwohnern der „St.-Michael-Straße“ weiter. Demnach wird die Straße Richtung Kläranlage als „Autobahn“ missbraucht. Bgm. Schmid weist auf einen evtl. Beitritt zum „Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“ hin, welcher als TOP in der nächsten Gderatssitzung behandelt wird. Ziel dieses Verbundes ist es, Gschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Die Gemeinde würde nur die in Anspruch genommenen Leistungen bezahlen. Dritter Bürgermeister Weber Thomas fügt an, dass eine Messung auf allen innerörtlichen Straßen durchgeführt werden darf. Er bezweifelt jedoch einen Erfolg bei Aufstellung von Geschwindigkeitskontrollen, da sich Blitzerwarnungen im öffentlichen Netz rasend schnell verbreiten. Eine Verkehrsschau (mit Polizei, LRA und Gemeinde) bzgl. Änderung auf eine 30er Zone (mom. 50er Zone) wird höchstwahrscheinlich keinen Erfolg haben. Momentan sind 50 Km/h erlaubt – Weber ist sich sicher, dass diese Beschränkung in der Regel schon aufgrund der schlechten Einsehbarkeit und der Enge der Straße eingehalten wird – genau diese Kriterien lassen die Fahrzeuge schneller erscheinen als es tatsächlich der Fall ist. Bürgermeister Schmid sichert Sofortmaßnahmen durch die Aufstellung der gemeindlichen Geschwindigkeitsmessanzeige zu. Diese bringt zumindest in den ersten Wochen eine spürbare Reduzierung der Geschwindigkeit mit sich.

GR Altmann Johannes bringt ebenfalls eine Bitte der Arracher Bürger vor. Demnach wünschen sich Mütter aus Arrach auf Höhe des Feuerwehrhauses einen Spielplatz für ihre Kinder. Bgm. Schmid versichert, sich um diese Angelegenheit zu kümmern. Evtl. könnte nach Rücksprache mit Pfarrer Weber der Klausenhof als Spielplatz genutzt werden.

GR Aschenbrenner Matthias erkundigt sich nach der Kostenberechnung bzgl. der Mäharbeiten durch die Fa. Pohmer. Bgm. Schmid erklärt, dass die Abrechnung auf Stundenbasis erfolgt, da es sich herausgestellt hat, dass dies geringfügig günstiger ist. Der Anmerkung von Aschenbrenner, dass der Bauhof ohnehin nichts mehr zu mähen hätte, wird energisch widersprochen. Bauhofmitarbeiter Klingseisen Andreas mäht vom ersten Tag seiner Einstellung bis zum Saisonende fast ununterbrochen – nicht alles kann durch Pohmer gemäht werden.

GR Weber Tom regt an, am Seepark an der Treppe die ins Wasser führt – auch hinsichtlich der Unfallgefahr - ein Geländer anzubringen. Desweiteren schlägt er vor, im hinteren Bereich einen ca. 10 Meter langen Steg, der in den See führt zu bauen. Der vorhandene Betonschacht sollte mit integriert und somit abgedeckt werden. Sowohl Bgm. Schmid als auch die Gemeinderäte befürworten diese Idee. Der gemeindliche Bauhof wird, sobald dies zeitlich möglich ist, mit der Umsetzung beauftragt.

GR Aschenbrenner Matthias erkundigt sich hinsichtlich der Dorferneuerung Haibühl – Ottenzell bzgl. der angedachten Privatmaßnahme von Aschenbrenner Maria u. Stefan. Bgm. Schmid bestätigt, dass in diesem Bereich eine Privatmaßnahme gefördert werden kann, sofern die Kriterien erfüllt werden. Durch den BGM wurden bereits die Kriterien und Förderantrag an die

Eigentümer weitergegeben. Er weist nochmal ausdrücklich daraufhin, dass die Maßnahme Dorferneuerung nur für öffentliche Flächen gilt – Privatmaßnahmen müssen durch die jeweiligen Eigentümer eigenständig beantragt werden – die Gemeinde hat hierüber keinen Einfluss.

GR Altmann Johannes fragt nach, ob das ausbaggern Haibühler Baches durch die Gemeinde erfolgt. Bgm. Schmid erklärt, dass dies beim Zweckverband Gewässer III angesiedelt wäre – er wird jedoch nachfragen, ob dies noch heuer, am besten bei der Sanierung der Bachverrohrung mit erledigt werden könnte – allerdings wäre eigentlich dafür ein entsprechender Antrag bereits im Vorjahr zu stellen gewesen.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Sitzung wurde um 21:50 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin